

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331

Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg., durch die Post geliefert pro Quartal 2,- Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 136.

Dienstag, den 18. Dezember 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

werden an die pünktliche Erledigung meiner Verfügung vom 26. November 1917 K 8474 betr. Nachweisung der Personen, die noch zum Zwecke ihrer Fleischselbstversorgung für 1918 zu Schlachten beabsichtigen erinnert.

Westerburg, den 14. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf meine Ausschreiben vom 1. 12. 17. Kreisblatt Nr 132 betr. Bestellung von Schweinezuchtjutter sind bis jetzt nur sehr wenig Bestellungen eingegangen. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Futter anderweit verwendet u. für die Schweinezüchter des Kreises verloren geht, wenn nicht in Kürze die Bestellungen hier eingehen. Ich ersuche die Interessenten hierauf hinzuweisen.

Westerburg, den 15. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die in der Gemeinde wohnhaften und an Lungentuberkulose erkrankten Personen namentlich hierher mitzuteilen.

Westerburg, den 17. Dezember 1917.

Kreis-Lebensmittelstelle.

Diejenigen Gemeinden, welche der Kreisschweineversicherung beigetreten sind werden hiermit an die Zahlung der Schweinebestände erinnert.

Westerburg, den 15. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nach meinem im Amtsblatt der Königlichen Regierung zur Veröffentlichung gelangenden Ausschreiben vom Heutigen hat der Landesausschuß auf Grund des § 8 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetzgebung für den Bezirksverband des Regierungsbezirk Wiesbaden beschlossen, für das Rechnungsjahr 1917/18 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern an Beiträgen zu erheben:

1. zum **Pferde-Entschädigungsfonds**: 30 Pf. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel,
2. zum **Rindvieh-Entschädigungsfonds**: 40 Pf. für jedes Stück Rindvieh.

Als Termin für die Beitrags-Erhebung ist der **20. Januar 1918** und als Frist für die im § 8 Abs. 2 der obenerwähnten Satzung vorgeschriebene Offenlegung der Viehbestands-Verzeichnisse die Zeit vom **18. bis 31. Dezember 1917** bestimmt.

Den **Viehbestands-Verzeichnissen** selbst sind diesmal die **Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1917** zugrunde zu legen.

Wiesbaden, den 29. November 1917.

Der Landeshauptmann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnisnahme und sofortigen weitere Veranlassung.

Innerhalb der vom 18.—31. 12. 17. dauernden Offenlegung der aufzustellenden Verzeichnisse über die vorhandenen Viehbestände können Anträge auf Berichtigung derselben bei Ihnen vorgebracht werden. Reklamationen gegen ihre Entscheidung sind mir binnen 10 Tagen nach Zustellung derselben vorzulegen. Nach erfolgter Offenlegung der Verzeichnisse sind dieselben hinsichtlich des vorhandenen Viehbestandes abzuschließen, sowie mit der Bescheinigung zu versehen, daß sie vorschriftsmäßig offen gelegen haben und daß in demselben alle abgabepflichtigen Tiere nach dem Stande der Viehzählung vom 1. Dezember 1917 eingetragen sind. Die Verzeichnisse sind mir spätestens am 5. Jan. 1918 vorzulegen.

Da in den letzten Jahren in verschiedenen Fällen die erhobenen Beträge von den Gemeindevorstehern verspätet an die Bundesbankkassen abgeliefert worden sind, so weise ich die Herren Bürgermeister noch besonders auf die pünktliche Einhaltung der Abgaben und deren alsbaldige Ablieferung an die zuständigen Kassen hin.

Westerburg, den 17. Dezember 1917.

Der Landrat.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55).

Vom 15. Oktober 1917.

(Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 903.)

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird bestimmt:

§ 1.

Sind während des gegenwärtigen Krieges Deutsche im Ausland festgehalten worden, so können Geburten von Kindern dieser Personen und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Inland ereignet haben, durch den Standesbeamten des Königlich Preussischen Standesamts I in Berlin beurkundet werden.

Für Geburts- und Sterbefälle, auf welche

die Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 3, Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 583; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 405),

die Verordnung betreffend die Verrichtung der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des des Deutschen Reiches haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 358; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 105, Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405) oder die §§ 1, 6 der

Verordnung vom 18. Januar 1917

Anwendung finden, verbleibt es bei den Vorschriften jener Verordnungen.

§ 2.

Zur Anzeige berechtigt ist jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Beurkundung glaubhaft macht.

§ 3.

Der Berechtigte (§ 2) kann die Anzeige auch schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erstatten. Für die Beglaubigung ist auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Standesbeamte hat die von ihm beglaubigte Erklärung dem Standesamt I Berlin zu übersenden.

Das gleiche gilt für Ergänzung einer schriftlichen Anzeige, die vom Standesamt I Berlin, oder dessen Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet werden.

§ 4.

Die §§ 4, 5 der Verordnung vom 18. Januar 1917 gelten entsprechend.

§ 5.

Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23; Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618) Anwendung.

Berlin, den 15. Oktober 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. von Krause.

Verordnung

über Kunsthonig. Vom 7. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordn. über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird
18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) wird
verordnet:

§ 1. Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluss von Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs erwecken können, in den Verkehr gebracht werden. Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden.

§ 2. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 58,25 Mark,

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 53,75

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Versendung bis zur Station (Bahn oder Schiff des Empfängers) ein.

§ 3. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 3) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 63,00 Mark,

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 58,75

Die Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Empfängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen.

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 75 Pfennig,

im übrigen 73

Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige abgerundet werden.

§ 5. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253.)

§ 6. Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) entsprechende Anwendung.

Die Durchfuhr der im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des Deutschen Reiches ist verboten.

§ 7. Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 8. Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abs. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1271) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Verordnung

Betr.: Verbot des Haltens von Zugsperden.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — der Festung Mainz:

1. Vom 1. Januar 1918 ab ist das Halten von Zugsperden verboten.

Zugsperden im Sinne dieser Verordnung sind alle Pferde, die nicht im Gewerbe, Handel, Industrie oder Landwirtschaft in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise als Gebrauchspferde tätig sind, oder nicht vom ordentlichen Pferdehandel für den dauernden schnellen Ausgleich der Pferdebestände

im Privathandel verwendet, vielmehr zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken vom Eigentümer selbst oder für andere gehalten werden.

2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht:

a) für die Pferde der im § 25 Abs. 2 Ziffer 1—4 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen genannten Personen;

b) für Pferde unter 2 1/2 Jahren, sowie für ältere Fohlen, die nach Gutachten des zuständigen Kreisierarztes zum Gebrauch in den in § 1 erwähnten Betrieben nicht geeignet sind;

c) für ausschließlich der Nachzucht dienende Pferde, soweit der Besitzer sie bisher zu verwenden;

d) für Schulpferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie Rennpferde (auch Trabrer), wenn der Friedensnachweislich völlig aus dem Rahmen der möglichen Entschädigung fällt.

Der Nachweis zu d) muß, für jedes derartige Pferd besonders, durch schriftliche Bescheinigung der Kreisbehörde einwandfrei erbracht werden.

3. Die Verabfolgung von Futter jeder Art an Besitzer von Pferden, deren Halten verboten ist, ist untersagt.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Frankfurt (Main), den 27. November 1917.

Abt. III. b. I. a. Tgb.-Nr. 6645/9124.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Verordnung

Betr.: Werbung von Geeresangehörigen für politische Vereine.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich in politischen Vereinen, insbesondere Wahlvereinen jede Tätigkeit, die auf Werbung von Mitgliedern im Geere und der Marine abzielt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt (Main), den 29. November 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier. 15. Dez 1917 (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Geeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Seit mehr als 4 Wochen hat der Engländer seine Angriffe in Flandern eingestellt. Seine gewaltige auf den Besitz der flandrischen Küste und die Vernichtung unserer U-Bootsbasis hinzielende Offensive kann somit als vorläufig abgeschlossen gelten. Fast das ganze englische Heer, verstärkt durch Franzosen, hat über ein viertel Jahr lang mit unserer in Flandern stehenden Armee um die Entscheidung gerungen. Deutsche Führung und deutsche Truppen haben auch hier den Sieg davongetragen, während wir an anderen Stellen durch gewaltige Schläge den Feind niederwarfen. Die Misserfolge des englischen Heeres in Flandern werden verschärft durch die schwere Niederlage, die es bei Cambrai erlitt.

Nördlich von Gheluvelt wurden mit erfolgreicher Unternehmung gegen die englische Linie am Schloßpark von Boezelhof 2 Offiziere, 45 Mann gefangen. Ein nächtlicher englischer Gegenangriff zur Wiedergewinnung des verlorenen Geländes scheiterte.

Von der Scarpe bis zur Duse war die feindliche Artillerietätigkeit rege. Starke Ueberfälle lagen am Abend, während der Nacht und am frühen Morgen auf unseren Stellungen.

Die Absicht eines englischen Angriffs östlich von Bullecourt wurde erkannt, seine Ausführung durch unser Vernichtungsfeuer verhindert.

Geeresgruppe Herzog Albrecht.

Im Thanner Wald mehrte unsere Grabenbesatzung den Vorstoß einer französischen Erkundungsabteilung ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Waffenstillstands-Verhandlungen werden fortgesetzt.

Mazedonische Front.

Kleine Vorfeldkämpfe westlich vom Ochrida-See. Auf der übrigen Front blieb die Gefechts-tätigkeit gering.

Italienische Front.

Aus den Kämpfen der letzten Tage zwischen Brenta und Piave blieben 40 Offiziere und mehr als 3000 Mann, einige Geschütze und Maschinengewehre in unserer Hand. Mehrfache Gegenangriffe, die der Feind gegen die von uns gewonnenen Stellungen führte, wurden abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen mit Rußland und Rumänien.

WB. Großes Hauptquartier, 16. Dez. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Von Boezelhoeft haben wir unsere Linien nach Abwehr eines feindlichen Teilangriffes vorgeschoben und Gefangene gemacht.

Lebhafte Artillerietätigkeit von der Scarpe zur Oise; bei Monchy und südwestlich von Cambrai nahm sie erhebliche Stärke an. Englische Vorstöße bei Monchy und Bullecourt scheiterten. In Erkundungsgefechten an vielen Stellen der französischen Front wurden Gefangene eingebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In Brest-Litowsk ist am 15. Dezember von Sr. Maj. Hoheit dem Generalfeldmarschall Prinzen Leopold v. Bayern u. Vertretern der verbündeten Mächte ein Waffenstillstandsvertrag mit Rußland für die Dauer von 28 Tagen, gültig vom 17. Dezember 12 Uhr mit- tags ab, unterzeichnet worden.

Mazedonische Front.

Regte Tätigkeit der Engländer zwischen Wardar und Dojran-See.

Italienische Front.

In Erweiterung ihrer Erfolge haben österreichisch-ungarische Truppen italienische Stellungen südlich vom Col Gabriele er- stürmt und mehrere hundert Mann, darunter 19 Offiziere gefangen. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Ein Geleitzug von 11 Schiffen versenkt.

Wib. Berlin, 14. Dez. (Amtlich.) Gleichzeitig mit dem Angriff gegen den Handelsverkehr an der englischen Ostküste haben am 12. Dezember leichte Streitkräfte unter Führung des Kapitänleutnant Kolbe (Hans) den Geleitzugverkehr Bergen- Sethlands erneut angegriffen. Ein Geleitzug, bestehend aus sechs Dampfern von insgesamt 8000 Bruttoregistertonnen darunter ein bewaffneter englischer Dampfer sowie der englische Zerstörer „Partridge“ und vier armierte Bewachungsfahrzeuge wurden im Kampf vernichtet, der englische Zerstörer „Bellerophon“ entkam be- schädigt. Unsere Streitkräfte sind ohne Verluste mit einer größeren Zahl Gefangener, darunter vier Offiziere zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

WB. 16. Dezember (Amtlich.) Von den bevollmächtigten

Vertretern der russischen Obersten Heeresleitung einerseits und den Obersten Heeresleitungen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei andererseits ist am 15. Dezember 1917 in Brest-Litowsk der Waffenstillstandsvertrag unterzeichnet worden. Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezember mittags und gilt bis 14. Januar 1918. Falls er nicht mit siebenzügiger Frist gekündigt wird, dauert er automatisch weiter. Er erstreckt sich auf alle Land- und Seestreitkräfte der gemeinsamen Fronten. Nach Artikel 9 des Vertrages beginnen nunmehr im Anschluß an die Unterzeichnung des Waffenstillstandes

die Verhandlungen über den Frieden.

Waffenstillstandsverhandlungen mit Rumänien.

Petersburg, 17. Dez. (T. D. A.) General Tscherbatschew hat in Jocsani zwischen der deutschen, österreichisch-ungarischen, bulgarischen und türkischen Armee einen vorläufigen Waffenstill- stand geschlossen.

Die Waffenstillstandsverhandlungen mit Rußland.

W.T.B. Berlin, 15. Dez. (Amtlich.) In der Vollziehung, die am Vormittag des 14. Dezember stattfand, wurde ein Teil der gegenseitigen Bedingungen des Vertragsentwurfs endgültig formu- liert und, da die russischen Delegierten über einige Punkte er- gänzende Instruktionen von ihrer Regierung einholen wollten, wurde die Fortsetzung der allgemeinen Beratungen auf den 15. Dezember vormittags angelegt. Der Nachmittag des 14. Dezember war mit einer Sitzung der Protokollkommission ausgefüllt.

Eine große Mehrheit der Konstituante für sofortigen Friedensschluß.

Berlin, 15. Dez. (Ab.) Kein Mitglied der konstituierenden Versammlung in Petersburg wurde, wie die Blätter melden, in den Taurischen Palast eingelassen ohne einen Paß, der von den maximalistischen Kommissaren unterzeichnet ist. Das Gebäude war von mehreren Kompanien Soldaten besetzt. Der „Brawda“- ausfolge soll für den Regierungsantrag auf sofortigen Friedens- schluß eine Mehrheit von über 150 Stimmen vorhanden sein.

Genf, 16. Dez. In der öffentlichen Meinung vollzieht sich nach den Temps eine bedeutsame Schwentung der Stellungnahme

zur maximalistischen Regierung. Das Blatt läßt deutlich erkennen, daß es die Zeit für gekommen hält, wo die Entente mit Lenin als einer dauer versprechenden Regierung rechnen müsse. Viel- leicht sei der Weg zu einer deutsch-russischen Allianz kürzer, als die Entente anzunehmen geneigt sei. Unter dem Namen „Waffen- stillstand“ verhandle man zweifellos schon den Sonderfrieden. Wenn das Wort Sonderfrieden ausgesprochen sei, werde das Bündnis und die wirtschaftliche Durchdringung Rußlands durch Deutschland greifbare Tatsache.

Amsterdam, 16. Dez. Morning Post meldet eine fortschreitende Konsolidierung der Verhältnisse in Rußland. Der Bund der Ei- senbahnarbeiter, der bis vor kurzem den Bolschewiki ziemlich teil- nahmelos gegenüberstand, ist allmählich ebenfalls unter den Ein- fluß der Bolschewiki gekommen.

In Petersburg wie auf dem Platten Bande fehlt es nicht an Anzeichen einer guten Disziplin. Die Soldaten kommen zu Zehntausenden aus der Front zurück. Selbst die Garnison von Petersburg hat sich dieser Zucht gefügt. Kurz, die kräftige feste Hand wird überall gespürt.

Die erste Begegnung der Unterhändler

Ueber die historische erste Begegnung der russischen und deutschen Friedensparlamentäre am 26. November wird der Kopenhagener „Nationaltidende“ aus Petersburg über Saparanda gemeldet:

Dienstag am 27. November, lehrten die russischen Parla- mentäre, die sich zum Oberbefehlshaber der feindlichen Truppen begeben hatten, um über Waffenruhe zu verhandeln, nach Däna- burg zurück und lieferten folgenden Bericht ab:

Wir begaben uns 12 Uhr 20 Minuten nachmittags von Dvinsk zur Front des 19. Armeekorps. 4 Uhr 20 Minuten kamen wir zur Front des Moskauer Infanterie-Regiments und gingen in einem Baugraben weiter, gemäß den internationalen Bestimm- ungen mit einer weißen Flagge und einem Trompeter. In einer Entfernung von 300 Schritten — von der unter dem Namen Hannover bekannten Stellung — trafen wir auf deutsche Offiziere

Nachmittags 5 Uhr wurden wir mit verbundenen Augen zum Stabe des deutschen Bataillons geführt, das die Hannover- Stellung besetzt hält. 5 Uhr 30 Minuten überreichten wir unsere Volkskommissariat des Kriegs- und Marienwesens sowie vom Oberstkommandierenden der Truppen der russischen Republik ausge- stellte schriftliche Vollmacht, die von zwei dazu befohlenen deut- schen Generalstabsoffizieren entgegen genommen wurde. Die Unterhandlungen wurden in französischer Sprache geführt.

Unser Angebot auf Einleitung von Verhandlungen über Waffenruhe an den Fronten der kriegsführenden Mächte und darauffolgendem Friedensschluß wurde sofort dem Stabe des Oberstkommandierenden aller Fronten Prinzen Leopold von Bayern und dem Generalissimus des deutschen Heeres über- mittelt.

Abends 8 Uhr 20 Minuten wurden wir im Auto nach Bassen gebracht, wo wir vom Divisionsgeneral Hoffmeister offiziell empfangen wurden. Dieser erklärte, daß unsere Vollmachten als zufriedenstellend befunden worden seien und daß eine Antwort innerhalb 24 Stunden erwartet werden könne.

Inzwischen traf bereits (am 27. November) vormittags 7.50 Uhr eine erste Antwort vom deutschen Oberkommando ein die dem Vorschlag auf Unterhandlungen über Waffenstillstand nach den in der Vollmacht angegebenen Prinzipien zustimmte. Ge- neral Hoffmeister und die Parlamentäre erhielten Vollmacht für die weitere Zusammenkunft der Delegierten der Kriegsführenden einen detaillierten Plan auszuarbeiten.

Nach einem Meinungsaustausch mit dem deutschen Ober- kommando überlieferte General Hoffmeister uns in der Nacht zum 26. (?) eine von ihm unterzeichnete schriftliche Antwort auf unseren Antrag. In der Antwort heißt es:

1. Deutschland ist geneigt, Verhandlungen betreffs Waffen- ruhe unverzüglich einzuleiten, und der Höchstkommandierende aller deutschen Truppen an der Ostfront bevollmächtigt, sie zu führen.

2. Der deutsche Oberstkommandierende stellt einen Extrazug zur Verfügung der Delegierten, die an den Verhandlungen teilnehmen sollen.

3. Zwischen den Delegierten und der höchsten Gewalt, die durch den Rat der Volkskommissare vertreten wird, wird eine direkte telegraphische Verbindung hergestellt.

Ferner wurde uns mitgeteilt, daß das deutsche Oberkom- mando den Befehl erteilt habe, überall da, wo der Feind nicht angreife, alle Operationen einzustellen, während das Fraternisieren aufhören müsse, bis die Verhandlungen abgeschlossen seien.

Am 27. morgens 8 Uhr wurden wir mit verbundenen Augen zu dem Frontabschnitt zurückgeführt, von dem aus wir empfangen worden waren.

Gewarshende Veränderung in der englischen Regierung.

Gasel, 16. Dezember. Daily Telegraph schreibt: Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine Aenderung in der Leitung der eng- lischen Regierung eintritt, und es ist sogar möglich, daß die Ver- änderung nach gewissen Ereignissen der kommenden Woche früher erfolgen wird, als man heute denkt. Die ihre Unzufriedenheit mit der Regierung kundmachen, Anfragen im Unterhause waren kaum jemals so zahlreich wie jetzt.

Die Friedensströmung in Italien.

Br. Zürich, 15. Dezember. Trotz strengster polizeilicher Ueberwachung der Geheimfugung sichern Einzelheiten durch. Auf Betreiben seiner Anhänger u. der Linksparteien nahm Giolitti an der Sitzung teil. Eine sozialistische Interpellation forderte sofortigen Friedensschluss. Auch andere nichtsozialistische Fraktionen unterstützten diese Forderung. Kriegs- und Friedensfreunde gerieten leidenschaftlich aneinander. Die Sozialisten beraumten dann eine Geheimfugung an. Die Interpellation, die in dieser Sitzung beschlossen wurde, fordert die Regierung auf festzustellen, ob erstens die Zentralmächte, falls sie mit Italien einen Sonderfrieden schließen wollten, in der Lage sind, Italiens Versorgung mit Getreide Kohlen und den nötigsten Rohstoffen zu garantieren; 2. ob die Zentralmächte imstande und willens sind, Italien vor der Rache seiner jetzigen Alliierten zu schützen. Die Regierung lehnte ein Eingehen auf diese Forderungen ab. Den Sozialisten hat sich die äußerste Rechte und die gesamte Linke der Kammer angeschlossen.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 18. Dezember 1917.

Abkürzung der dreimonatigen Haltefrist für Hauschlachtungsschweine. Viele Besitzer eines zur Hauschlachtung zugelassenen Schweines glauben trotz vorliegenden Futtermangels unter allen Umständen die Hauschlachtung erst nach dreimonatiger Haltung des Tieres vornehmen zu dürfen. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß die Landeszentralbehörden von dieser Halte- oder Mästungsfrist Ausnahmen zulassen können. Da die schleunige Vornahme der Hauschlachtungen, deren überwiegende Zahl vor Weihnachten stattfindet, namentlich beim Mangel oder gar Fehlen erlaubten Schweinefutters unumgänglich notwendig ist, und von den Kommunalverbänden gefordert werden muß, so hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts die Landeszentralbehörden ersucht, von der ihnen übertragene Befugnis, Ausnahmen von der dreimonatigen Haltefrist zuzulassen, Gebrauch zu machen und diese Befugnis den Kommunalverbänden für alle Hauschlachtungen zu übertragen, in denen die Schlachtung eines Hauschlachtungsschweines üblich gewesen ist.

Zur Frage der Kartoffelsicherung.

In letzter Zeit wird die Nachricht verbreitet, das anstelle der öffentlichen Bewirtschaftung der Kartoffeln das System der Lieferungsverträge zwischen Bedarfsstelle und Lieferverband treten soll. Zur Aufklärung wird hervorgehoben, daß die abzuschließenden Lieferungsverträge nicht etwa eine Schwächung des Systems der öffentlichen Bewirtschaftung der Kartoffeln bedeuten, sondern im Gegenteil seiner weiteren Stärkung dienen sollen. Die Zwangsbewirtschaftung der Kartoffeln bleibt auch für die Frühjahr- und Sommerernte bestehen. Die in der grundlegenden Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 enthaltenen Grundsätze werden in keiner Weise berührt, nur soll neben die aus der Zwangsbewirtschaftung sich ergebenden, in der vorgenannten Bundesratsverordnung enthaltenen öffentlichen Zwangsmittel noch als weiteres Sicherungsmittel der zwischen Liefer und Bedarfsstelle abzuschließende, mit Konventionalstrafe ausgestattete Vertrag treten. Erst, wenn eine Uebersicht darüber, in welchem Umfange solche mit Vertragsstrafe ausgestatteten Lieferverträge abgeschlossen sind, vorhanden ist, wird endgültig zu der Frage der Verfüterung der dem Erzeuger verbleibenden Kartoffeln an die Arbeitstiere Stellung genommen werden können.

Die Löhnungsaufbesserung. Im „Armeeverordnungsblatt“ wird jetzt die zugesagte Aufbesserung der Löhnung für Unteroffiziere und Mannschaften bekannt gegeben, die am 21. Dez. in Kraft tritt. Danach wird die Löhnung erhöht: a) bei mobilen Formationen für Vizelfeldwebel und Vizewachtmeister, Fähnriche und Sanitätsvizelfeldwebel von monatlich 63 auf 75 M., für Sergeanten, Oberschneiderschmiede und Sanitätssergeanten von 57 auf 67.50 M., für Unteroffiziere, Fahnenführer, Waffenschmiede, Unteroffiziere, Regiments- und Bataillons-Tambouren, Hoboisten, Hornisten und Trompeter, Sanitätsunteroffiziere, Oberbäcker und sonstige Oberhandwerker, sofern die genannten Funktionsunteroffiziere nicht einen höheren Dienstgrad bekleiden, von 40 auf 48 M., für Sanitätsgefreite und Militärkrankenwärter-Gefreite von 23.40 auf 28.50 M., für Obergefreite und Gefreite von 18.90 auf 24 M., für Gemeine und Militärkrankenwärter-Gemeine von 15.90 auf 21 M. b) bei immobilen Formationen und im Bazarrett für die gleichen Kategorie von 57 auf 69 M., von 49.50 auf 60 M., von 33.60 auf 42 M., von 18.90 bzw. 17.40 auf 22.50 M., von 12.90 bzw. 11.40 auf 16.50 M., von 11.40 bzw. 9.90 auf 15 M.

Arushöfen, 17. Dez. Kanonier Christian Jäenroth, Sohn der Witwe August Jäenroth erhielt für tapferes Verhalten in den Kämpfen bei Verdun das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Gilkheim, 14. Dez. Landsturmann Christian Stahl von hier wurde im Westen, dessen Bruder Peter Stahl im Osten, letzterer unter Beförderung zum Gefreiten, durch Verleihung des Eisernen Kreuzes 2. Kl. ausgezeichnet.

Weltersbürg, 16. Dez. Musketier Joh. Munsch, Sohn des Gastwirts Christ Munsch wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Mit seinen 19 Jahren ist er der jüngste Krieger aus unserer Gemeinde, dem die Auszeichnung zuteil wurde; erst im Februar d. J. rückte er ins Feld.

Siedt, 14. Dez. Dem Hornisten Aloys Mohr, Sohn des Bandwirts Joh. Franz Mohr von hier, wurde für tapferes Ver-

halten vor dem Feinde an der Ostfront das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Aus Nah und Fern.

Frankfurt, 14. Dez. [Der Ernährer der Familie]. Ein ergötzliches Stüdchen konnte man gestern auf einem Straßenbahnwagen beobachten. Steht da ein junger Bursche von 16 bis 17 Jahren auf dem Hinterrücken und raucht seine Zigarette. Die Schaffnerin macht den „Herrn“ auf das Rauchverbot aufmerksam, und als sie aus dem Wageninnern herauskommt, sieht sie, daß er ruhig weiter „plokt“. Da kam die resolute Schaffnerin in Wallung und sprach: „Pauszippel“, wenn du emool raachst, kimmste erunner.“ „Was“, sagte der kleine Mann, „ich geb der aach „Pauszippel“, ich bin der Ernährer der Familie.“

Getäuschte Hoffnung. Aus der Pfalz wird geschrieben: In einer Volksschule ließ der Lehrer einen Aufsatz über den ersten Schnee schreiben. Ein Schüler schrieb: Am 3. Dezember fiel der erste Schnee. Als ich erwachte, glaubte ich, der liebe Gott hätte uns Zucker geschickt. Da wäre ich froh gewesen, denn der Kommunalverband sendet zu wenig!

Eine Piesenausgabe, die ich nur kraft Handreichung barmherziger Liebe lösen kann, ist in dieser Zeit die Unterhaltung der 1000 elenden, gebrechlichen, alten und jungen Krüppel in unseren Anstalten: verkrüppelte Kinder, von überall ohne Unterschied der Heimat und Religion aufgenommen, zu heilen, pflegen und erziehen, verkrüppelte Lehrlinge und Mädchen erwerbsfähig zu machen; alte Siechen zu sättigen und wärmen. Zur Binderung der Not und Tröstung dieser Leidenden werden milde Wohltäter um freundliche Weihnachtsspenden herzlich gebeten.

Krüppelheim Angerburg Ostrp.

Braun, Superintendent.

(Postfach-Konto 2423 Königsberg Pr.)

Am 15. Dezember 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1070/10. 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Daarfellen und Pelzen, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Die am 15. Dezember d. Js. in dem hiesigen Stadtwald Distrikte Bergbehang, Hasseln u. Kopf abgehaltene Holzversteigerung ist von uns genehmigt worden, und findet die Ueberweisung des betr. Gehölzes

Freitag den 21. Dezember d. Js.

Morgens 10 Uhr

an die Steigerer statt.

Westerbürg, den 17. Dezember 1917.

Der Magistrat. Rappell.

Bruchleidende

bedürfen kein sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial Vertreter ist am Sonntag den 23. Dezember mittags von 11 bis 2 in Limburg Hotel Nassauer Hof mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit H. Gummi- und Federbänder, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi, Gängeleib, Leib- und Muttervorfall-Banden, wie auch Geradhalter und Krampfadernkrämpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer verlässlicher auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung.

Ph. Steuer Sohn, Bandagist u. Orthopädist
Konstanz in Baden, Wessenbergstraße 15
Telephon 515.

Ein schöner junger

Biegenbock

Sahnenrasse steht zu verkaufen bei

Weigandt Stinner in Goch
Kreis Westerbürg.

Ein Sprungfähiger

Biegenbock

10 Monat alt zu verkaufen bei

Barbours Elsass.

Fleißiges und ehrliches

Dienstmädchen

welches schon gedient hat für Hausarbeit gesucht.

Frau Frz. Karl Biegen
Montabaur.

Feldpostfachtele

sind zu haben bei

P. Kuesberger.